

Die Idee der Menschenwürde. Ursprünge, Positivität und gegenwärtige Entfaltung

Christoph Goos

Einleitung

1. *Die Idee der Menschenwürde gibt es nicht. Genau das ist die Pointe ihrer Positivierung im Grundgesetz. Sie ist nicht nur eine Idee, sondern das erste Grundrecht des Grundgesetzes.*

I. Ursprünge

2. Das Menschenwürdegrundrecht des Grundgesetzes ist nicht das Resultat christlich-konservativer Verfassungsgebung. Es unterscheidet sich gleich in mehrfacher Hinsicht von der christlich fundierten Verankerung der Menschenwürde in der Präambel der Verfassung der Republik Irland von 1937. Auch in der Grundgesetz-Rezeption der beiden Kirchen spielte das Menschenwürdegrundrecht zunächst keine Rolle.

II. Positivität

3. Das Menschenwürdegrundrecht schützt die leiblich verankerte Innerlichkeit des Menschen. Seine Ursprünge liegen in der Unrechtserfahrung der Entsubjektivierung von Menschen. Der Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ ist präskriptiv zu verstehen.
4. Die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte „Innerlichkeit“ des Menschen umfasst nicht nur das „Ich denke, also bin ich“ des autonomen und selbstbewussten, sondern auch das „Ich fühle, also bin ich“ des schwerkranken, schwachen, leidenden und sterbenden Menschen.
5. Würdegrundrechte haben weitreichende Konsequenzen, zumal in der Hand von Verfassungsgerichten. Aus Art. 1 Abs. 1 GG kann sich sogar eine Pflicht zur Verfassungsänderung ergeben.
6. Das Antastungsverbot, das beispielsweise die Folter verbietet, gilt strikt, ausnahmslos und abwägungsfest. Was die Achtungs- und Schutzpflicht dagegen konkret erfordert, ist situationsbedingt und unter Abwägung mit gegenläufigen Belangen zu konkretisieren.

III. Gegenwärtige Entfaltung

1. Identitätskontrolle

7. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass das Menschenwürde-Grundrecht und die Menschenwürdegehalte der anderen Grundrechte vollinhaltlich verfassungsänderungs- und integrationsfest sind. Es nimmt für sich in Anspruch, jede Einzelmaßnahme der Union daraufhin zu überprüfen, ob der integrationsfeste Normenbestand des Grundgesetzes durch ihren Vollzug berührt wird – und ggf. die Unanwendbarkeit von Unionsrechtsakten festzustellen.
8. Dass es dieses Verfahren von Verfassungs wegen geben *mus*s, ist unzutreffend. Der Gesetzgeber sollte daher an geeigneter Stelle regeln, wofür das Bundesverfassungsgericht in solchen Konstellationen, die Integration und Identität gleichermaßen berühren, zuständig ist – und wofür nicht.

2. Pflegenotstand

9. Die Begründung, mit der die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts kürzlich die vom VdK unterstützte „Pflegeverfassungsbeschwerde“ nicht zur Entscheidung angenommen hat, überzeugt nicht. In Deutschland sind derzeit 2,7 Millionen Menschen pflegebedürftig. Es ist bedauerlich, dass das Gericht die Gelegenheit nicht genutzt hat, dem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden „pflegerischen Existenzminimum“ Konturen zu geben. Da die Lebensqualität von Menschen in Pflegeheimen ganz entscheidend davon abhängt, wie viel Zeit das Pflegepersonal für sie hat, müssen ausreichende und verbindliche Personalschlüssel-Vorgaben etabliert werden.

3. Verfassungsfeindliche Parteien

10. Das Menschenwürdegrundrecht gehört zu den Kerngehalten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, auf deren Beeinträchtigung oder Beseitigung Ziele und Wirken politischer Parteien nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG nicht „ausgehen“ dürfen. Eine Partei, die planvoll darauf hinarbeitet, den um der Würde des Menschen willen für demokratisch-gesetzgeberische Gestaltung offenen Volksbegriff des Grundgesetzes durch einen ethnisch-biologistischen zu ersetzen, steht nicht mehr auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
11. Für verfassungsfeindliche Betätigungen von Parteien, die bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen zu einem Parteiverbot führen müssten, kann es keinen Grundrechtsschutz geben. Die Verwendung von Wahlplakaten o.ä., die etwas fordern, was selbst durch Verfassungsänderung nicht legalisiert werden könnte, kann daher ordnungsrechtlich auch dann untersagt werden, wenn strafrechtlich kein Fall von Volksverhetzung vorliegt.

4. Flüchtlingskrise

12. Das Menschenwürdegrundrecht gilt „für alle Menschen – für jeden Menschen als Gottes Geschöpf“, wie es Bundeskanzlerin Angela Merkel beim Empfang der Sternsinger am 5. Januar 2016 formuliert hat. Wir sollten darüber nachdenken, was das bedeuten könnte: Der Gesellschaftsvertrag, den die Deutschen in Form des Grundgesetzes miteinander geschlossen haben, ist in Teilen ein Vertrag zugunsten Dritter.
13. Für die Erfüllung der aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Pflichten gegenüber Fremden gilt, was Bundespräsident Joachim Gauck in seiner Rede vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos am 20. Januar ausgeführt hat: „Die Politik hat das Interesse der Bürger am Fortbestand eines funktionierenden Gemeinwesens [...] zu verbinden mit dem humanen Ansatz, Schutzbedürftigen zu helfen. Das kann gegebenenfalls bedeuten, dass Politik Begrenzungsstrategien entwickeln und durchsetzen muss [...]. Eine Begrenzungsstrategie kann moralisch und politisch [...] geboten sein, um die Handlungsfähigkeit des Staates zu erhalten. Sie kann auch geboten sein, um die Unterstützung der Mehrheitsgesellschaft für eine menschenfreundliche Aufnahme der Flüchtlinge zu sichern. So gesehen ist Begrenzung nicht per se unethisch: Begrenzung hilft, Akzeptanz zu erhalten [...]. Hilfe für Flüchtlinge erfordert wesentlich mehr Anstrengungen auch außerhalb unserer Grenzen.“

Schluss

14. Die Beteiligung an der Menschenwürde-Konkretisierungsarbeit, in Wissenschaft und Praxis, Staat und Kirche – sie ist das wahre Schibboleth.